

An seine Subalternen, insbesondere an die Oberappellationsgerichts-Advokaten und die sonst vor demselben beschäftigten Rechtsanwälte erläßt es Verordnungen.

Art. 41.

Erkenntnisse des Zivilsenats sind als „Bescheid“, und wenn sie nach vorgängiger Re- und Korrelation erteilt werden, als „Urteil“ zu bezeichnen.

Erkenntnisse des Kriminalsenats führen die Bezeichnung „Erkenntnis“, und wenn sie nach vorgängiger Re- und Korrelation oder nach öffentlicher Verhandlung erteilt werden, „Urteil“.

Art. 42.

Die Erkenntnisse sind mit Gründen zu versehen. Diese sollen in Ansehung ihres thatsächlichen und beurteilenden Theiles das Wesentliche, was für die Entscheidung von Einfluß erscheint, in angemessener Kürze enthalten. Befinden sich in den Voracten bereits Darstellungen und Ausführungen, welche ausreichend erscheinen, so ist eine Bezugnahme darauf zulässig; ausgenommen bei den in öffentlichen Sitzungen gefällten Urteilen, welche stets eine eigene kurze Entwicklung enthalten sollen.

Bei Bescheiden und Erkenntnissen (Art. 41.) können die Gründe der Entscheidung angehängt, oder auch, wenn es einer besonderen Darlegung nicht bedarf, kürzlich in die Entscheidung verwebt werden. Bei Urteilen sind die Gründe der Entscheidung stets anzuhängen, ausgenommen bei Urteilen in öffentlicher Sitzung, wobei sie regelmäßig und wenn nicht etwas Anderes besonders angemessen erscheint, der Entscheidung vorausgestellt werden sollen.

Art. 43.

Alle Entscheidungen des Gerichts resp. der Senate führen die Schlußformel: Urkundlich unter des u. s. w. Oberappellationsgerichts größerem Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Jena, am u. s. w.

XII. Von Beförderung der Geschäfte.

Art. 44.

Soweit nicht die Weitläufigkeit und Wichtigkeit einer Sache, oder die Geschäftslast bei dem Gerichte überhaupt eine Ausnahme rechtfertigt, hat der Präsident streng auf Einhaltung der in Art. 24, 32 und 33 angegebenen Zeitbestimmungen für die Verträge der Referenten und die Ablieferung der Konzepte zu achten und säumige Referenten ernstlich zu erinnern.

Art. 45.

Wohlt von einem der bei dem Gerichte beteiligten Höfe ein Anmahnungsgeskrift zu